

Auszug aus Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ethos gemeinnützige GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Werne.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der gesundheitlichen Aufklärung und Prävention sowie der Versorgungsforschung;
- b) der Wissenschaft und Forschung;
- c) des Natur- und Umweltschutzes;
- d) des Sports.

(2) Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke.

(3) Zur Verwirklichung ihres Zwecks wird die Gesellschaft insbesondere

- a) Einrichtungen und/oder Projekte finanziell fördern, die der Gesundheitsforschung und der Früherkennung von Erkrankungen dienen;
- b) Einrichtungen finanziell fördern, die insbesondere Kindern und Jugendlichen den Wert und die Schutzbedürftigkeit der Natur und der Umwelt nahebringen;
- c) Hochschulen, Universitäten und sonstige Einrichtungen finanziell fördern, die wissenschaftliche Zwecke fördern;
- d) Kinderkrankenhäuser, Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen finanziell fördern, die der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege dienen;

Bei der Förderung der in Buchstaben a) bis d) genannten Einrichtungen und/oder Projekte darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben. Die Gesellschaft darf die vorbezeichneten Projekte auch unmittelbar selbst durchführen.

- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Davon abweichend sind Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen an Gesellschafter erlaubt, soweit diese steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammeinlagen, Zuwendungen

- (1) Das Stammkapital übernehmen:
 - Herr Karlheinz Blackert eine Stammeinlage in Höhe von EUR
 - Herr Prof. Dr. Felix Herth eine Stammeinlage in Höhe von EUR
 - Herr Prof. Dr. Rainer Wiewrodt eine Stammeinlage in Höhe von EUR
- (2) Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.
- (3) Die Rücklagen der Gesellschaft können durch Zuwendungen erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt oder gemäß § 58 Nr. 11 AO dem Vermögen zugeführt werden.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft, Beirat

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer für die Gesellschaft geleisteten Auslagen. Beruht die Tätigkeit eines Organmitglieds auf einem schriftlichen Anstellungsvertrag, so kann die Gesellschaft hierfür eine angemessene Tätigkeitsvergütung leisten.
- (3) Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten. Diesem dürfen keine Aufgaben übertragen werden, die gesetzlich der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung obliegen. Der Beirat ist kein Organ der Gesellschaft; für den Beirat gelten die Regelungen des § 8.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Bei mehreren Geschäftsführern sind je zwei von ihnen oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschafter können jedoch durch Beschluss Alleinvertretungsbefugnis verleihen.
- (2) Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der alleinige Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für jeden Liquidator.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen, ohne dass die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis beschränkt ist.

- (5) Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind anzugeben. Die Frist beträgt zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.
- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Sie können aber auch schriftlich, fernmündlich oder auf sonstige Art gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern zu übersenden. Sie können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls durch Klage angefochten werden.
- (5) Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder eine zwingende gesetzliche Bestimmung eine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Änderung des Zwecks der Gesellschaft, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Je EUR 50,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Stellvertretung ist nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zulässig. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
- (6) Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr von der Geschäftsführung vorzulegen und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen ist.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat hat den Zweck und die Aufgabe, die Geschäftsführung bei der Planung und Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft nach § 2 zu unterstützen und zu beraten.
- (2) Der Beirat kann von der Gesellschafterversammlung und/oder von der Geschäftsführung um eine Stellungnahme zu einzelnen Vorhaben und Aktivitäten der Gesellschaft gebeten werden. Der Beirat kann auch aus eigener Verantwortung zu wichtigen Vorhaben und Entwicklungen der Gesellschaft Stellung nehmen.
- (3) Der Beirat kann aus mehreren Mitgliedern bestehen, die von der Geschäftsführung für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Beiratsvorsitzende.
- (4) Mitglieder des Beirates können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts werden. Juristische Personen, Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts können jeweils nur einen persönlichen Vertreter benennen. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich, Aufwendungen für den Verein werden gegen Nachweis erstattet.
- (5) Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.